VERORDNUNG (EWG) Nr. 35/92 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1992

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1992) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und (EWG) Nr. 3669/91 des Rates (2) legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Jedem für die ab 1. bis 5. Januar 1992 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 wird vollständig stattgegeben.
- Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen des Monats Februar 1992 für 1 666 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Brüssel, den 8. Januar 1992

> Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 3.

ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 36. ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.